

Merkblatt Vergabe bei LEADER

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Einleitung

Die Europäische Kommission fordert für Begünstigte aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen.

Dies bezieht sich nicht nur auf die europäischen Vergabevorschriften, sondern auch auf die nationalen Vorschriften zur Auftragsvergabe (VOB/A, VOL/A, VOF, Bayerische Haushaltsordnung, Gemeindehaushaltsordnung, usw.), soweit diese einschlägig sind.

Der Nachweis über die erfolgten ordnungsgemäßen Vergaben ist der Bewilligungsbehörde in der Regel bis spätestens zum Zahlungsantrag vorzulegen.

Die Vergabeentscheidung ist ausreichend zu dokumentieren (siehe z. B. § 20 VOB/A, § 20 VOL/A, § 12 VOF) und mit geeigneten Nachweisen der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

In Abhängigkeit vom gewählten Vergabeverfahren sind bestimmte Formulare zu verwenden (siehe Nr. 3.1.7 bzw. Nr. 3.2.2).

Bei der Frage, welche Anforderungen an die Vergabe gestellt werden, kommt es darauf an, ob es sich bei dem Antragsteller um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB handelt.

2. Begriff des öffentlichen Auftraggebers gem. § 98 GWB

Der Begriff des öffentlichen Auftraggebers ist in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt und kann neben den klassischen institutionell bestimmten öffentlichen Auftraggebern (§ 98 Nr. 1 GWB) auch Antragsteller des Privatrechts umfassen (siehe § 98 Nr. 2 – 6 GWB). Trifft dies für das beantragte Projekt zu, sind die Hinweise unter Punkt 3 und 4 dieses Merkblattes zu beachten.

§ 98 Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind:

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nummer 1 oder 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,
4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, wenn diese Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt werden, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder wenn Auftraggeber, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können; besondere oder ausschließliche Rechte sind Rechte, die dazu führen, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten einem oder mehreren Unternehmen vorbehalten wird und dass die Möglichkeit anderer Unternehmen, diese Tätigkeit auszuüben, erheblich beeinträchtigt wird. Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs sind solche, die in der Anlage aufgeführt sind,
5. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Auslobungsverfahren von Stellen, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 vom Hundert finanziert werden,
6. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Stellen, die unter die Nummern 1 bis 3 fallen, einen Vertrag über eine Baukonzession abgeschlossen haben, hinsichtlich der Aufträge an Dritte.

Im Antragsformular ist vom Antragsteller verbindlich zu erklären, ob er ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB ist und ob er ggf. auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Einhaltung von Vergabevorschriften verpflichtet ist.

3. Anforderungen an die Auftragsvergabe

3.1 Öffentliche Auftraggeber nach § 98 GWB

3.1.1 Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte

Oberhalb der EU-Schwellenwerte ist von allen öffentlichen Auftraggebern das EU-Vergaberecht einzuhalten.

3.1.2 Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

3.1.2.1 Kommunale Körperschaften

Kommunale Körperschaften sind im Rahmen des Förderverfahrens bei der Vergabe von Aufträgen ab einem Nettoauftragswert von 2.500 € verpflichtet, gem. Nr. 3.1 ANBest-K die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Grund des § 31 KommHV bekannt gegeben hat (Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Oktober 2005 Az.: IB3-1512.4-138, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2012 (AIIMBI 2013 S. 6)). Zusätzlich sind im Rahmen des Förderverfahrens auch unterhalb der EU-Schwellenwerte die Bestimmungen der VOL/A 1. Abschnitt einzuhalten. Die entsprechend der Bekanntmachung geltenden Wertgrenzen sind unter Nr. 3.1.6 dargestellt.

3.1.2.2 Sonstige öffentliche Auftraggeber

Sonstige öffentliche Auftraggeber sind bei der Vergabe von Aufträgen ab einem Nettoauftragswert von 2.500 € verpflichtet, die ihnen gesetzlich vorgeschriebenen Vergabebestimmungen auch im Rahmen des Förderverfahrens einzuhalten.

Sofern keine gesetzliche Regelungen zur Einhaltung der Vergabevorschriften einschlägig sind, ist ab einem Netto-Auftragswert von 2.500 EUR eine Markterkundung durchführen (vgl. aber die Veröffentlichungspflicht gem. Nr.3.3).

Bei einer Markterkundung sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Anbieter nachweislich zur Angebotsabgabe in geeigneter Form (z. B. schriftlich, per Email) aufzufordern. Die Angebote müssen vergleichbar sein, d. h. sie müssen in Funktion, Qualität und Quantität und ggf. weiteren Kriterien die geforderten Bedingungen, die Sie für alle gleich vorgeben, erfüllen.

Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes: Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots ist in Anlehnung an die Vorgaben der Vergabeordnungen unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist vorzunehmen. Die Wirtschaftlichkeit muss immer dann durch den Antragsteller nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden, wenn nicht das preislich günstigste Angebot gewählt wurde.

3.1.3 Veröffentlichungspflicht

Unabhängig spezieller vergaberechtlicher Regelungen ist bei Aufträgen öffentlicher Auftraggeber ein angemessener Grad von Öffentlichkeit und Dokumentation sowie ein diskriminierungsfreies Vorgehen bei der Auftragsvergabe sicherzustellen¹. Um dies bei Aufträgen im Rahmen der LEADER-Projekte zu gewährleisten, ist über zu vergebende Aufträge mit einem Auftragswert über 25.000 € (netto) vorab formlos zu informieren (z. B. durch Bekanntgabe der zu vergebenden Leistung auf der Homepage des Auftraggebers), sofern eine förmliche Bekanntmachung aufgrund vergaberechtlicher Bestimmungen nicht erforderlich ist. Die Information sollte alle wesentlichen Angaben (wie z. B. den Auftragsgegenstand, den Ort der Ausführung und den voraussichtlichen Zeitraum der Ausführung) enthalten. Bei der Auswahl der Bewerber ist das Diskriminierungsverbot zu beachten.

3.1.4 Schätzung des Auftragswertes

Der voraussichtliche Auftragswert ist zu dem Zeitpunkt zu schätzen, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird (§ 3 Abs. 9 VgV). Es ist der Wert ohne Umsatzsteuer. Die Anforderungen an die Sorgfalt der Auftragswertschätzung steigen, je näher sich diese an einen EU-Schwellenwert bzw. eine Wertgrenze heranbewegt (vgl. Nr. 3.1.6).

Für die Bestimmung des richtigen Vergabeverfahrens bei öffentlichen Auftraggebern ist der geschätzte Nettogesamtauftragswert entsprechend den Vorgaben des § 3 VgV heranzuziehen. Wichtig: Es ist die gesamte Leistung zugrunde zu legen und nicht das einzelne Los.

Bei Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert aller Lieferleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Nicht zum Gesamtnettoauftragswert gehören u. a.

- die Baunebenkosten, z. B. Architekten-, Ingenieur- und Statikerleistungen, soweit diese nicht ausnahmsweise auch zum ausgeschriebenen Bauauftrag gehören
- Grundstückswert
- Verwaltungsleistungen des Auftraggebers
- Bewegliche Ausstattungsgegenstände

¹ Vgl. auch Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Oktober 2005 Az.: IB3-1512.4-138, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2012

3.1.5 Besonderheiten bei der Vergabe von Freiberufliche Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Vergibt ein öffentlicher Auftraggeber freiberufliche Leistungen, deren geschätzter Auftragswert (ohne Umsatzsteuer und ohne Nebenkosten) unterhalb des EU-Schwellenwertes (derzeit 209.000 €) liegt, fällt die Vergabe weder unter die Bestimmungen der VOF noch unter die der VOL/A.

Es ist jedoch zu beachten, dass Aufträge unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der BayHO, insbesondere Art. 55, bzw. der GemHVO unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts

- Wettbewerb
- Transparenz
- Gleichbehandlung, Verbot der Diskriminierung

an geeignete Unternehmen zu vergeben sind.

Auch bei freiberuflichen Leistungen sind daher grundsätzlich jeweils drei geeignete Anbieter nachweislich zur Angebotsabgabe aufzufordern (Leistungen von Ingenieuren, Beratern, Architekten, Gutachter usw.). Wird diese Anforderung bei Architekten- und Ingenieurleistungen nicht erfüllt, werden grundsätzlich nur nach den Mindestsätzen der entsprechenden Honorarzone der jeweils gültigen HOAI ohne jegliche Zuschläge ermittelte Beträge als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Bei Leistungen, für die das Honorar gemäß HOAI frei vereinbart werden kann oder die nicht in den Geltungsbereich der HOAI fallen, sind immer 3 Angebote im Wege des formlosen Angebotsverfahrens einzuholen, um den wirtschaftlichsten Anbieter zu ermitteln.

Oberhalb der EU-Schwellenwerte ist das EU-Vergaberecht zu beachten!

3.1.6 Aktuelle Schwellenwerte / Wertgrenzen für öffentliche Ausschreibungen von kommunalen Körperschaften (gültig ab 01.01.2016)

Art der Leistung		Schwellenwert/ Wertgrenzen	gesetzliche Grundlage	Vergabeverfahren
Bauleistungen	Bauleistungen	≥ 5.225.000 €	VOB/A- EG 2.Abschnitt	EU-Verfahren
	Bauleistungen	< 5.225.000	§ 3 Abs.2 VOB/A	Öffentliche Ausschreibung
	Tief-, Verkehrs-und Ingenieurbau	≤ 500.000 €	§ 3 Abs. 3 VOB/A ²	Beschränkte Ausschreibung
	Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung	≤ 125.000 €	§ 3 Abs. 3 VOB/A ²	Beschränkte Ausschreibung
	alle übrigen Gewerke	≤ 250.000 €	§ 3 Abs. 3 VOB/A ²	Beschränkte Ausschreibung
	Bauleistungen	≤ 30.000 €	§ 3 Abs. 5 VOB/A ²	Freihändige Vergabe ³
Dienstleistungen / Lieferleistungen		≥ 209.000 €	VOL/A- EG	EU-Verfahren
		< 209.000 €	VOL/A	Öffentliche Ausschreibung
		≤ 100.000 €	§ 3 Abs.4 VOL/A ²	Beschränkte Ausschreibung
		≤ 30.000 €	§ 3 Abs. 5 VOL/A ²	Freihändige Vergabe ³

² in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Oktober 2005 Az.: IB3-1512.4-138, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2012 (AllIMBI 2013 S. 6)

³ Freihändige Verfahren sind Verfahren, bei denen sich die Auftraggeber grundsätzlich an mehrere ausgewählte Unternehmen wenden, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sollen mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Art der Leistung	Schwellenwert/ Wertgrenzen	gesetzliche Grundlage	Vergabeverfahren
Freiberufliche Leistungen	≥ 209.000 €	VOL/A bzw. VOF	EU-Verfahren
	≤ 209.000 €	BayHO, GemHO	Vergabe unter Beachtung Wettbewerb und Transparenz, z. B. mehrere Angebote, Bieterliste. Architekten- und Ingenieurleistungen bei LEADER: – Nachweis einer Markterkundung oder – Begrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben auf Mindestsätze der entsprechenden Honorarzone der jeweils gültigen HOAI ohne jegliche Zuschläge

3.1.7 Dokumentation

Jede Vergabeentscheidung ist in einem entsprechenden LEADER-Vergabevermerk zu dokumentieren. Sämtliche Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, sind in der Vergabeliste zusammenzufassen.

Die erforderlichen Formulare stehen im Internet unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: LEADER) zum Download zur Verfügung.

Neben den Vergabevermerken und der Vergabeliste sind der Bewilligungsbehörde folgende Nachweise zur Prüfung vorzulegen:

- das jeweils erfolgreiche Angebot
- Veröffentlichung / Bekanntmachung / Ausschreibungstext (bei Aufträgen ab 25.000 €)
- Protokoll über die Angebotsöffnung
- Preisspiegel
- Auftragserteilung

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

3.2 Sonstige Auftraggeber

3.2.1 Anforderungen an die Vergabe von Aufträgen

Sofern keine gesetzliche Regelungen zur Einhaltung der Vergabevorschriften einschlägig sind, ist bei der Vergabe von Aufträgen **ab einem Netto-Auftragswert von 2.500 EUR eine Markterkundung** durchführen.

Bei einer Markterkundung sind grundsätzlich mindestens **drei geeignete Anbieter nachweislich** zur Angebotsabgabe in geeigneter Form (z. B. schriftlich, per Email) aufzufordern.

Die Angebote müssen **vergleichbar** sein, d. h. sie müssen in Funktion, Qualität und Quantität und ggf. weiteren Kriterien die geforderten Bedingungen, die für alle gleich vorzugeben sind, erfüllen.

Auch bei **freiberuflichen Leistungen** haben private Antragsteller jeweils drei geeignete Anbieter nachweislich zur Angebotsabgabe aufzufordern (Leistungen von Ingenieuren, Beratern, Architekten, Gutachter usw.). Wird diese Anforderung bei Architekten- und Ingenieurleistungen nicht erfüllt, werden grundsätzlich nur nach den Mindestsätzen der entsprechenden Honorarzone der jeweils gültigen HOAI ohne jegliche Zuschläge ermittelte Beträge als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt (Ausnahme: oberhalb des EU-Schwellenwerts gelten die einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts). Bei Leistungen, für die das Honorar gemäß HOAI frei vereinbart werden kann oder die nicht in den Geltungsbereich der HOAI fallen, sind immer 3 Angebote im Wege des formlosen Angebotsverfahrens einzuholen, um den wirtschaftlichsten Anbieter zu ermitteln.

Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes: Wird nicht das preislich günstigste Angebot ausgewählt, ist die Wirtschaftlichkeit des Angebots durch den Antragsteller anhand sachlicher Kriterien zu begründen.

3.2.2 Dokumentation

Jede Vergabeentscheidung ist in einem entsprechenden LEADER-Vergabevermerk zu dokumentieren. Sämtliche Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, sind in der Vergabeliste zusammenzufassen.

Die erforderlichen Formulare stehen im Internet unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: LEADER) zum Download zur Verfügung.

Die Unterlagen über die erfolgten Vergaben ist der Bewilligungsbehörde in der Regel bis spätestens mit dem Zahlungsantrag zur Prüfung vorzulegen. Zu den erforderlichen Unterlagen zählen:

- LEADER-Dokumentation einer Markterkundung
- das jeweils erfolgreiche Angebot
- die jeweilige Auftragserteilung
- Vergabeliste

4. Konsequenzen bei festgestellten Vergabeverstößen

Bei festgestellten Vergabeverstößen droht eine Kürzung/Rückforderung der anteiligen Zuwendung des betroffenen Auftrags!

Grundlage für die Festsetzung der Kürzung aufgrund eines Vergabefehlers ist der Beschluss der Kommission vom 19.12.2013 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet (siehe auch http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/guidelines/financial_correction/correction_2007_de.pdf)

Häufige Vergabefehler sind:

- Wahl der falschen Vergabe- und Vertragsordnung
- Wahl des falschen Vergabeverfahrens (z. B. weil für eine Freihändige Vergabe erforderliche Ausnahmegründe nicht vorliegen)
- Für die Wahl der Vergabeart wurde nicht der Gesamtnettoauftragswert, sondern das einzelne Los herangezogen.
- Bei der Freihändigen Vergabe wurden nicht mehrere Angebote eingeholt (mindestens 3)
- Mangelhafte Vergabeunterlagen
- Keine Bekanntmachung nach den Mindestbedingungen gemäß § 12 VOB/A, § 12 VOL/A, § 9 VOF
- Keine produktneutrale Ausschreibung / diskriminierende technische Spezifikationen
- Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien
- Fehler bei der Prüfung/Wertung der Angebote
- Unvollständige Dokumentation

Schwere Vergabeverstöße nach den o. g. Leitlinien sind z. B.:

- Unzulässige Vergabeart, keine ausreichende Veröffentlichung/Bekanntmachung
- Künstliche Aufteilung von Bau-/Liefer- und Dienstleistungsverträgen zur Umgehung von Schwellenwerten
- Interessenkonflikte
- Vergabe zusätzlicher Aufträge (Nachträge) ohne entsprechenden Wettbewerb, falls nicht eine der folgenden Bedingungen gegeben ist:
 - Zwingende Dringlichkeit aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse
 - Eine unvorhergesehene Situation

5. Weiterführende Informationen

Ausführliche Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe stehen im Internet zur Verfügung, z. B. unter folgenden Links:

- <http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/>
- <http://www.stmwi.bayern.de/wirtschaft-standort/oeffentliches-auftragswesen/vergabe/>
- <http://www.abz-bayern.de>
- http://simap.europa.eu/index_de.htm
- <http://www.vergabeinfo.bayern.de/>